

Schutzkonzept des Hofprojekt e.V.

Version 0.4 vom 04.10.2023

Diese Fassung des Schutzkonzeptes ist am 04.10.2023 durch die Hofmannschaft beschlossen worden. Wir sind uns bewusst, dass es noch nicht alle uns wichtigen Aspekte in der nötigen Klarheit dargestellt. Dennoch sehen wir es als ersten Schritt, diesen Arbeitsstand bereits zu beschließen und für maximale Transparenz mit der interessierten Öffentlichkeit zu teilen.

Schreibt uns Kommentare und Feedback zu diesem Dokument gerne an info@hofprojekt.org.

1 Grundsätze

- (1) Das Hofprojekt e. V. will einen Raum bieten, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbstorganisiert und eigenverantwortlich ihre Freizeit gestalten können. Uns ist dabei sehr wichtig, dass sich alle auf unserem Hof wohl und sicher fühlen.
- (2) Der Hof ist ein Ort, an dem sich Menschen in der Tradition der Jugendbewegung begegnen. Er schafft einen Erfahrungsraum, in dem sich Gruppen und Stämme selbstständig bewegen. Junge Erwachsene kommen zu Baueinsätzen zusammen und bei großen Festen begegnen sich Jung und Alt, um miteinander zu feiern. Dabei ist der Hof ein Raum, der von Begegnungen und Freundschaften lebt. Aus der intensiven Auseinandersetzung mit der Geschichte der Jugendbewegung wissen wir, dass Nähe und gegenseitiges Vertrauen leider auch gefährdet sein können, missbraucht zu werden. So ist uns z.B. das Macht-Ungleichgewicht zwischen Älteren und Jüngeren bewusst und wir gehen verantwortungsvoll damit um.
- (3) Wir geben Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt keinen Raum! Beides zerstört den von uns angestrebten geschützten Erfahrungsraum und fügt den Betroffenen erheblichen psychischen Schaden und Verletzungen zu.
- (4) Dieses Schutzkonzept soll Hilfe, Struktur und Information sein. Es wird dadurch lebendig und wirksam, dass wir, die Hofmannschaft, aber auch unsere Gäste es leben.
- (5) Wir alle bekennen uns zu einem respektvollen zwischenmenschlichen Umgang und bei allen Veranstaltungen auf dem Hof, egal ob sie von uns als Hofprojekt e.V. oder externen Gruppen durchgeführt werden, gilt unser Verhaltenskodex.
- (6) Wir sind aufmerksam und ansprechbar für die Sorgen und Nöte Anderer. Auch du bist hier gefordert, im Sinne dieses Schutzkonzeptes zu handeln, zum Beispiel indem du bei einem „flauen Gefühl“ in einer konkreten Situation tätig wirst.
- (7) Wir treten dafür ein, Fehlverhalten klar zu benennen und notwendige Konsequenzen zu ziehen.
- (8) Sexualisierte Gewalt finden meist im Verborgenen statt. Dem wollen wir eine offene Atmosphäre entgegensetzen, in der Grenzverletzungen jeder Art frühzeitig angesprochen werden. Deshalb ist bei uns das Thema sexualisierte Gewalt kein Tabuthema.
- (9) Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit und Offenheit. Wir sind immer ansprechbar und passen aufeinander auf.
- (10) Wer eigene oder beobachtete Erfahrungen teilt, kann sicher sein, ernst genommen und nicht dafür verurteilt zu werden. Gleichsam treffen wir keine Vorverurteilungen, so dass ein offener Austausch auch ohne Gesichtsverlust der Beteiligten möglich ist.
- (11) Diese Kultur soll es ermöglichen, bereits kleine – unter Umständen unbeabsichtigte – Grenzverletzungen ohne Angst zur Sprache zu bringen und so einer Eskalation vorzubeugen.

2 Definitionen

- (1) Um offen über Gefühle sprechen zu können, aber auch um Fehlverhalten klar zu benennen, müssen die Begrifflichkeiten klar sein. Dieser Abschnitt soll kurze Definitionen zu Machtmissbrauch sowie sexueller und sexualisierter Gewalt geben und damit zu einer differenzierten Sprache beitragen.
- (2) *Macht* ist die Möglichkeit Menschen, Dinge und Situationen zu beeinflussen und zu bewegen. Macht kann sowohl positiv als auch negativ eingesetzt werden. Wenn Menschen ihre Macht zum Wohl der Gruppe oder eines Mitmenschen einsetzen, sprechen wir von positivem Machtgebrauch. Wenn Menschen ihre Macht nutzen, um überwiegend ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, und diese über das Wohl der Gruppe oder eines Mitmenschen stellen, sprechen wir von *Machtmissbrauch*.
- (3) Wir alle haben individuelle innere Grenzen, über die wir jeweils nicht hinausgehen möchten. Aufgabe von Machtausübenden ist es, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen. Wenn du spürst oder bei jemand anderem siehst, dass diese Grenzen verletzt werden, nimmst du Machtmissbrauch wahr.
- (4) *Sexuelle und sexualisierte Gewalt* bezeichnet jede sexuelle Handlung oder Äußerung, die an einer Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird, oder der diese aufgrund körperlicher, seelischer oder sprachlicher Umstände nicht zustimmen kann.
- (5) Der Begriff *sexualisierte Gewalt* schließt dabei alle Fälle mit ein, in denen die Sexualität als Mittel genutzt wird, um Macht oder Gewalt auszuüben.
- (6) Sexuelle und sexualisierte Gewalt kommt in vielfältigen Formen und Abstufungen vor. Zur Differenzierung können folgende Unterschiede gezogen werden:

sexuelle / sexualisierte Grenzverletzung	sexueller / sexualisierter Übergriff	sexueller / sexualisierter Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> - ohne Absicht (z.B. aus Unwissenheit) - keine Wahrnehmung von Schamgrenzen - <u>nicht</u> erotisch oder degradierend intendiert 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtliches, planvolles Handeln - Missachtung von Schamgrenzen - erotisch oder degradierend intendiert 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtliches, planvolles Handeln - Missachtung von Schamgrenzen - erotisch oder degradierend intendiert - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- (7) In vielen Fällen wird Betroffenen eine Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegt, die zur Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.
- (8) Es gibt keine Indikatoren, anhand derer sich sexuelle und sexualisierte Gewalt sicher erkennen ließen. Umso wichtiger ist es, aufmerksam zu sein, wenn sich jemand einem anvertraut. Falls du selbst Beobachtungen machst, die ein „flaues Gefühl“ hinterlassen, so solltest du dieses stets ernst nehmen.
- (9) *Betroffenengerechtigkeit* heißt so zu handeln, dass man den Betroffenen gerecht werden will. Wir nehmen Betroffene in jedem Fall ernst und hören auf ihre Bedürfnisse und Gefühle. Wir wollen, dass Betroffene sich gesehen fühlen. Empathie mit Betroffenen ist dabei unsere Grundlage.
- (10) Das heißt auch, dass der Schutz von Betroffenen über der juristischen Unschuldsvermutung steht. Zwar müssen die Plausibilität der Anschuldigungen und die entsprechende Konsequenz immer gegeneinander abgewogen werden, im Zweifel stehen der Schutz und die Unterstützung von Betroffenen aber an erster Stelle.

3 Prävention

- (1) Der *Arbeitskreis Prävention* hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt fortlaufend im Verein einzubringen. So erlebt das Thema die nötige kontinuierliche Aufmerksamkeit und wird nie zu den Akten gelegt.
- (2) Konkrete Aufgaben sind dabei unter anderem:
 - a. Anregung von Reflexionsprozessen und Weiterbildung im Themenfeld
 - b. Stetige Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes
 - c. Vernetzung mit anderen Gruppen im Umfeld des Vereins (z.B. den Gästen des Hofes oder ähnlichen Projekten)
 - d. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema (z.B. durch Hinweise auf den Verhaltenskodex oder das Schutzkonzept in Einladungen und Ansprechbarkeit für Personen innerhalb und außerhalb des Vereins)
 - e. Sichtbarmachen von mehreren Vertrauenspersonen verschiedener Geschlechter

4 Interventionskonzept

- (1) *Vertrauenspersonen* sind eine erste mögliche Anlaufstelle für Betroffene, sowie für Beobachtungen, die ein „flaues Gefühl“ hinterlassen oder sonstige Belange, die das Thema sexuelle und sexualisierte Gewalt bzw. Machtmissbrauch betreffen.
- (2) Der *Arbeitskreis Prävention* macht mehrere Vertrauenspersonen verschiedener Geschlechter nach außen hin sichtbar, die bei Veranstaltungen des Vereins stets ansprechbar sind.
- (3) Ein *Arbeitskreis Intervention* wird gebildet, wenn es eine Aussage einer betroffenen oder beobachtenden Person gab, in der von einer sexuellen Grenzverletzung oder einem Machtmissbrauch berichtet wurde.
- (4) Die Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen sexueller oder sexualisierter Gewalt erfordert Diskretion. Bearbeitungen können zum Schutz aller Beteiligten nicht in großer Runde vorgenommen werden, sondern müssen über Beauftragte (ggf. im Austausch mit anderen betroffenen Organisationen und ggf. unterstützt durch externe Beratungsstellen) durchgeführt werden.
- (5) Die Zusammensetzung der Beauftragten im *Arbeitskreis Intervention* entscheidet sich immer im Einzelfall. Seine Existenz und Zusammensetzung, sowie die Begründung für die Zusammensetzung, wird dem Verein frühestmöglich transparent gemacht. Ggf. wird der *Arbeitskreis* zusammen mit anderen beteiligten Organisationen gebildet.
- (6) Zentrale Aufgabe des *Arbeitskreises Intervention* ist die Abwendung von weiterem Leid. Weiter sorgt er für den geordneten Umgang und die Klärung von Verdachtsmomenten sowie für die Unterstützung aller am Prozess Beteiligten.
- (7) Die Beauftragten im *Arbeitskreis Intervention* entscheiden wie ein Fall bearbeitet wird und treffen schlussendlich Entscheidungen im Namen des Vereins.
- (8) Damit diese Beauftragten im Namen des Vereins handeln können, ist ein Vertrauen in den Prozess und die Beauftragten dringend erforderlich. Voraussetzung dafür ist, dass das Konzept Allen im Vereins bekannt ist und in Gänze von ihnen mitgetragen wird.
- (9) Zusätzlich macht der *Arbeitskreis Intervention* sein Vorgehen dem Verein so transparent wie es möglich ist, ohne dabei den Schutz von Beteiligten zu gefährden.
- (10) Alle Gespräche werden seitens des *Arbeitskreises Intervention* von mindestens zwei Personen geführt und dokumentiert.
- (11) Allen direkt Beteiligten wird ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, eine selbst benannte Vertrauensperson hinzuzuziehen, die an allen Gesprächen teilnehmen darf.

4.1 Leitfaden für ein konkretes Vorgehen

1. Abklärung der Situation

- a. Einschätzung des Gefahrenrisikos unter Einbezug der betroffenen Person
- b. Kurzfristige Abwendung von unmittelbarer Gefahr

2. Fahrplan erstellen – Prioritäten setzen – Zeitrahmen definieren

- a. Informationen einholen, Informationsweitergabe abwägen, Sprachregelung finden
- b. Ggf. mit weiteren Beteiligten sprechen und andere Organisationen oder Beratungsstellen hinzuziehen

3. Zielbild der Intervention definieren

zum Beispiel kann das enthalten:

- a. Schutz der Betroffenen (hat immer höchste Priorität, siehe *Betroffenengerechtigkeit*)
- b. Rehabilitation von Betroffenen
- c. Verhaltensänderung bei Beschuldigten
- d. Strukturelle Veränderungen, um eine grundsätzliche Wiederholung des Falls zu vermeiden

4. Intervention planen

5. Intervention durchführen

dazu kann gehören:

- a. Konfrontationsgespräch
- b. Maßnahmen zum langfristigen Schutz vor weiterer Gefährdung
- c. Aussprechen von Ausladungen oder Ausschlussverfahren

Der Arbeitskreis Intervention informiert sowohl Betroffene als auch Beschuldigte regelmäßig über das weitere Vorgehen. Dabei werden Erwartungen an Beschuldigte klar kommuniziert.

6. Abschließende Sprachregelung innerhalb des Vereins und nach außen definieren

7. Ggf. Informationsweitergabe nach außen

8. Nachsorge

- a. Unterstützung von Betroffenen bei weiteren Maßnahmen, z.B. therapeutische Hilfe oder Strafanzeige
- b. Angemessene Unterstützung von Beschuldigten, insbesondere bei falscher Verdächtigung
- c. Auswertung des Prozesses und Einbezug der Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes